



Aktuell



Termine

Gesundheitspolitik

- Zweites Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage
- Gesetz zum Schutz vor Konversionstherapien
- Patientendaten-Schutz-Gesetz – Heute Anhörung im Gesundheitsausschuss

Aus der KV Berlin

- Fallzahlzuwachsbegrenzung für einige Fachgruppen weiterhin ausgesetzt
- Schutzausrüstung: Dritte Verteilungsrunde beginnt nächste Woche
- Aktuelle Pressemitteilungen der KV Berlin

Für die Praxis

- Zweitmeinung bei Schulterarthroskopie
- IQTIG sucht Psychotherapeuten für Standard-Pretest
- Terminmeldepflichten für das zweite Quartal 2020 beachten
- Zweimalige Masernimpfung für Praxispersonal jetzt Kassenleistung
- Chlamydien-Screening: Mehr Honorar bei entsprechender Durchführungsquote
- Häufige Fragen an das Service-Center

Veranstaltungen Ihrer KV

Impressum



Gesundheitspolitik

Zweites Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage

Das zweite Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite ist am 14. Mai vom Bundestag verabschiedet worden. Der Bundesrat hat dem zweiten Pandemie-Gesetz am 15. Mai zugestimmt. Ziel ist es, dass mit Covid-19 infizierte Menschen schnell identifiziert, getestet und versorgt werden. Die Senatsverwaltung für Gesundheit hat am 19. Mai die [Berliner Teststrategie](#) beschlossen.

Das zweite Pandemiegesetz sieht umfassendere Meldepflichten für Labore und Gesundheitsämter vor. Das Bundesministerium für Gesundheit kann die gesetzliche Krankenversicherung per Verordnung verpflichten, Tests auf das Coronavirus oder Antikörpertests grundsätzlich zu bezahlen. Damit sind Tests in einem weiteren Umfang als bisher möglich – zum Beispiel auch dann, wenn jemand keine Symptome zeigt. Gesundheitsämter sollen Tests ebenfalls über die GKV abrechnen können. Im Umfeld besonders gefährdeter Personen, zum Beispiel in Pflegeheimen, soll verstärkt auf Corona-Infektionen getestet werden. Die Meldepflichten sehen jetzt vor, dass Labore künftig auch negative Testergebnisse melden müssen. Teil des Meldewesens ist künftig auch mitzuteilen, wo sich jemand wahrscheinlich angesteckt hat.

Der Öffentliche Gesundheitsdienst (ÖGD) wird durch das Gesetz unterstützt. Der Bund stellt 50 Millionen Euro für die 375 Gesundheitsämter bereit, vor allem, um die Digitalisierung voranzutreiben. Das Robert-Koch-Institut erhält dauerhaft eine Kontaktstelle für den ÖGD.

Gesetz zum Schutz vor Konversionstherapien

Der Bundestag hat am 7. Mai das Gesetz zum Schutz vor Konversionstherapien beschlossen, es soll voraussichtlich Mitte des Jahres in Kraft treten. Konversionstherapien haben das Ziel, die sexuelle Orientierung oder die selbstempfundene geschlechtliche Identität einer Person gezielt zu verändern oder zu unterdrücken. Sie werden zum Beispiel von Organisationen durchgeführt, die Transgeschlechtlichkeit oder Homosexualität als Krankheit ansehen. Das Gesetz verbietet Konversionsbehandlungen an Minderjährigen generell sowie an Volljährigen, deren Einwilligung auf einem Willensmangel beruht, wenn z.B. der Behandler sie nicht über die Schädlichkeit der Behandlung aufklärt. Auch das Bewerben, Anbieten und Vermitteln solcher Behandlungen ist künftig strafbar.

Für Behandlungen bei Störungen der Sexualpräferenz (z.B. Exhibitionismus, Pädophilie) und für Behandlungen, die der selbstempfundene geschlechtliche Identität einer Person zum Ausdruck verhelfen, gilt das Verbot nicht.

Patientendaten-Schutz-Gesetz – Heute Anhörung im Gesundheitsausschuss

Das Bundeskabinett hat am 1. April den Entwurf des Patientendaten-Schutz-Gesetzes beschlossen. Es soll voraussichtlich im Herbst in Kraft treten. Ziel des Gesetzes ist es, digitale Angebote schnell in die Versorgung zu bringen. Versicherten steht ab 2021 eine elektronische Patientenakte (ePA) zur Verfügung, die ihnen ihre Krankenkasse anbieten muss. Damit diese befüllt wird, erhalten Patienten einen Anspruch darauf, dass ihre Ärztin bzw. ihr Arzt Daten in die ePA einträgt. Ab 2022 sollen sich auf der ePA der Impfausweis, der Mutterpass, das gelbe U-Heft für Kinder und das Zahn-Bonusheft speichern lassen. Die Nutzung ist freiwillig. Der Versicherte entscheidet, welche seiner Daten dort gespeichert werden. Die KBV hat sich in einer [Stellungnahme](#) zum Gesetz geäußert. Sie unterstütze grundsätzlich die Digitalisierung, diese müsse sich aber auch daran messen lassen, die Arbeit der Ärztinnen und Ärzte zu entlasten und zusätzliche Kosten zu vermeiden. Am gestrigen Mittwoch fand die Anhörung zum Patientendaten-Schutz-Gesetz im Gesundheitsausschuss des Bundestages statt. Die Anhörung wurde aufgezeichnet steht [hier](#) zum Download bereit.

 **Aus der KV Berlin****Fallzahlzuwachsbegrenzung für einige Fachgruppen weiterhin ausgesetzt**

Der Vorstand der KV Berlin hat für die Fachgruppen der Hausärzte, Gynäkologen und Augenärzte beschlossen, die Fallzahlzuwachsbegrenzung für das dritte Quartal 2020 auszusetzen. Hintergrund ist die partielle Entsperrung dieser Fachgruppen im Berliner Planungsbereich. [\[Mehr...\]](#)

Schutzausrüstung: Dritte Verteilungsrunde beginnt nächste Woche

Die dritte und letzte Verteilungsrunde von Schutzausrüstung an die Berliner Praxen wird nächste Woche am Mittwoch, den 3. Juni, und am Samstag, den 6. Juni, stattfinden sowie in der darauffolgenden Woche am Mittwoch, den 10. Juni, und Samstag, den 13. Juni. Praxen werden vorab per E-Mail zum Termin eingeladen und müssen ihre Einladung bei der Abholung entsprechend vorzeigen. Wenn der jeweilige Termin nicht wahrgenommen werden kann, gilt als letzter Ausweichtermin der Samstag, 13. Juni. Bitte beachten Sie auch Seite 2 der Einladung. Telefonische Anfragen können aktuell nicht bedient werden. Für die Psychologischen Psychotherapeuten folgen gesonderte Termine in der 24. und 25. Kalenderwoche.

Aktuelle Pressemitteilungen der KV Berlin

KV Berlin passt Covid-19-Strukturen aktueller Lage an: Versorgungsangebote können zeitnah wieder hochgefahren werden ■ [20.05.2020](#)



Für die Praxis

Zweitmeinung bei Schulterarthroskopie

Nehmen Patienten für eine geplante Schulterarthroskopie eine Zweitmeinung in Anspruch, können jetzt auch Orthopäden, Unfallchirurgen und Fachärzte für Physikalische und Rehabilitative Medizin, die die Indikation als Erstmehrer gestellt haben, die GOP 01645 abrechnen. Die Änderung tritt rückwirkend zum 1. April in Kraft. [\[Mehr...\]](#)

IQTIG sucht Psychotherapeuten für Standard-Pretest

Das Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) erprobt die Patientenbefragung für ein neues QS-Verfahren zur ambulanten Psychotherapie. Bevor der Patientenfragebogen dem G-BA vorgelegt wird, muss er empirisch mithilfe eines Standard-Pretests überprüft werden. [\[Mehr...\]](#)

Terminmeldepflichten auch für das zweite Quartal 2020 beachten

Mit dem Inkrafttreten des Terminservice- und Versorgungsgesetzes sind Vertragsärzte und -psychotherapeuten verpflichtet, Termine für die Terminservicestelle (TSS) zur Verfügung zu stellen (§ 75 Abs. 1b Satz 20 SGB V). Je nach Fachgruppe fällt der Meldebedarf an Terminen unterschiedlich aus. [\[Mehr...\]](#)

Zweimalige Masernimpfung für Praxispersonal jetzt Kassenleistung

Die Krankenkassen übernehmen ab sofort bei Praxispersonal die Kosten für eine zweimalige Impfung gegen Masern. Der Beschluss, mit dem der Gemeinsame Bundesausschuss Anfang März die Schutzimpfungs-Richtlinie angepasst hatte, ist am 15. Mai in Kraft getreten. [\[Mehr...\]](#)

Chlamydien screening: Mehr Honorar bei entsprechender Durchführungsquote

Ein neues Vergütungsmodell soll die Teilnehmerquote am Chlamydien screening für Frauen unter 25 Jahren erhöhen. Ärzte erhalten eine zusätzliche Vergütung, wenn sich etwa jede dritte Patientin nach dem Beratungsgespräch für einen Test auf Chlamydien entscheidet. [\[Mehr...\]](#)

Häufige Fragen an das Service-Center

Wird die Grundpauschale (Fachärzte) bzw. Versichertenpauschale (Hausärzte, Kinder- und Jugendärzte, Schmerztherapeuten) bei der Videosprechstunde auch dann vergütet, wenn der Patient später im Quartal in die Praxis kommt?

Die Videosprechstunde wird über die jeweilige Grundpauschale/Versichertenpauschale abgerechnet. Erfolgt im selben Quartal auch ein persönlicher Kontakt, wird die Grundpauschale/Versichertenpauschale, nebst Zuschlägen, in voller Höhe vergütet. Finden in einem Quartal Leistungen ausschließlich per Videosprechstunde statt, ist der Fall mit der Pseudo-GOP 88220 zu kennzeichnen. Die Grundpauschale/Versichertenpauschale und ggf. sich darauf beziehende Zuschläge werden dann gekürzt.

Bei der Videosprechstunde ist die GOP 01444 zur Authentifizierung von unbekanntem Patienten (war im laufenden -, im Vorquartal oder noch nie in der Praxis) abrechnungsfähig. Auch wenn der Patient später, nach einem initialen Videokontakt, persönlich in die Praxis kommt, bleibt die GOP 01444 abrechnungsfähig. Über die GOP 01444 wird der Mehraufwand bei der Authentifizierung honoriert, da sich die erforderlichen Stammdaten nicht automatisch

über die eGK einlesen lassen. Der Arzt muss per Video die Angaben des Patienten auf der eGK lesen und erfassen. Nicht abrechnungsfähig ist jedoch eine Authentifizierung eines bereits bekannten Patienten (war im laufenden - oder im Vorquartal schon in der Praxis), wenn mit diesem erstmalig ein Kontakt per Video stattfindet.

Weitere Informationen zur Videosprechstunde finden Sie auf der [Webseite der KBV](#)

Wegen der aktuellen Situation mit der Corona-Pandemie berate ich viele Patientinnen und Patienten telefonisch. Wie rechne ich diese Fälle richtig ab?

Der Bewertungsausschuss hat rückwirkend ab dem 1. April und befristet bis zum 30. Juni 2020 bundeseinheitliche Abrechnungsmöglichkeiten für die telefonische Betreuung und Beratung von Patienten per Telefon geschaffen. Dazu wurden zwei neue Zuschlags-GOP für alle Arztgruppen in den EBM aufgenommen, die **GOP 01433** für ein telefonisches Gespräch mit einer Dauer von mindestens 10 Minuten als Zuschlag zur GOP 01435 (Haus-/Fachärztliche Bereitschaftspauschale) und die **GOP 01434** für ein telefonisches Gespräch mit einer Dauer von mindestens 5 Minuten.

Fachärzte können die Leistungen der GOP 01435 und 01434 nur abrechnen, wenn der Patient in dem Quartal ausschließlich telefonisch betreut wird. Kommt der Patient in die Praxis oder findet eine Videosprechstunde statt, kann nur die Grundpauschale abgerechnet werden.

Für Hausärzte und Kinder- und Jugendärzte gilt: Kommt der Patient in die Praxis oder erfolgt eine Videosprechstunde kann neben der Versichertenpauschale auch die GOP 01434 abgerechnet werden.

Diese Regelung gilt mit der GOP 01433 analog für:

- Ärztliche und Psychologische Psychotherapeuten,
- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten,
- FÄ für Neurologie, FÄ für Nervenheilkunde,
- FÄ für Neurologie und Psychiatrie, FÄ für Psychiatrie und Psychotherapie,
- FÄ für Neurochirurgie, FÄ für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie,
- FÄ für Kinder- und Jugendpsychiatrie bzw. Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie

Weitere Informationen zur Telefonkonsultation finden Sie auf der [Webseite der KV Berlin](#).

Sind im Zusammenhang mit psychotherapeutischen Leistungen auch Bezugspersonengespräche per Videosprechstunde möglich?

Ja, bitte achten Sie auf die korrekte Kennzeichnung. Hinweise hierzu finden Sie Informationen in der [Abrechnungsfibel](#) und auf der [KV-Webseite](#).

Kann ich das Psychotherapeutische Gespräch per Telefon abrechnen?

Nein. Das Psychotherapeutische Gespräch nach den GOP 22220 und 23220 kann im persönlichen Kontakt und per Videosprechstunde erbracht und abgerechnet werden, nicht aber im ausschließlich telefonischen Kontakt.

Ich habe diverse Fragen zur Abrechnung von „Corona-Fällen“. Wie kann ich typische Abrechnungsfehler in der Quartalsabrechnung vermeiden?

In unserer [Abrechnungsfibel](#), die regelmäßig angepasst und ergänzt wird, finden Sie viele nützliche Hinweise und beispielhafte Fallkonstellationen, die Hilfestellung zur Abrechnung von Fällen im Zusammenhang mit Corona und dem TSVG geben. Darüber hinaus sind typische Abrechnungsfehler aufgeführt.



Veranstaltungen Ihrer KV

Für Ärzte, Psychotherapeuten und/oder Praxispersonal

Achtung: Keine Veranstaltungen bis 31. Juli 2020

Aufgrund der voranschreitenden Ausbreitung des Coronavirus finden vorerst bis zum 31. Juli keine der geplanten Veranstaltungen (Seminare, ÄBD-Fortbildungen, Fallkonferenzen etc.) statt. Angemeldete Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden gesondert vom Veranstaltungsbüro der KV Berlin informiert.

Hinweis: Die blau hinterlegte Schrift (bzw. die blauen Felder) ist verlinkt mit dem dort beschriebenen Dokument.

Datenschutzerklärung und Impressum: Der Newsletter „Praxisinformationsdienst“ (PID) ist eine monatliche Information der Hauptabteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) Berlin (KdÖR) für die Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten sowie deren Praxispersonal. Sie erhalten den kostenlosen Newsletter aufgrund Ihrer freiwilligen Eintragung. Möchten Sie diese Informationen zukünftig nicht mehr erhalten, senden Sie uns bitte eine formlose E-Mail an die Adresse kvbe@kvberlin.de. Ihre Empfängeradresse ändern Sie im Online-Portal unter Eigene Daten > E-Mail-Einstellungen. Selbstverständlich werden alle Ihre Daten vertraulich behandelt, die Einzelheiten dazu finden Sie in unserer [Datenschutzerklärung](#). Hrsg.: Dr. med. Margret Stennes (V. i. S. d. P.), Kassenärztliche Vereinigung Berlin, Masurenallee 6 A, 14057 Berlin, Tel. 030 / 31003-0, www.kvberlin.de. Redaktion: Dörthe Arnold, Laura Vele – Tel. Newsletter-Redaktion: 030 / 31003-483. Kontakt zum Service-Center der KV Berlin: Tel: 030 / 31003-999, Fax: 030 / 31003-900, E-Mail: service-center@kvberlin.de.